



«MitgliedschaftsNr»

«persAnrede»

Unser letzter Newsletter, in dem ich Sie über das Urteil informiert habe, nachdem die Westnetz GmbH Ihnen eine mindestens 3 monatige Bedenkzeit einräumen muss um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich einen alternativen Messstellenbetreiber zu suchen, hat bei einigen Newsletter-Abonnenten Fragen aufgeworfen, die ich mit diesem Newsletter versuchen möchte zu beantworten.

Zunächst möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass diese Newsletter einen rein informellen Charakter haben. Sie sind weder rechtsverbindlich noch können sie als Beweis für irgendwelche Auseinandersetzungen herangezogen werden. Sie basieren größtenteils auf Presseberichten. Auch wenn ich versuche, möglichst genau zu recherchieren, sind die Newsletter immer „ohne Gewähr“.

Folgende Fragen sind nach dem letzten Newsletter an uns herangetragen worden:

**1.) Muss ich überhaupt einer Umrüstung zustimmen?**

Laut einer Aussage des „Bund der Energieverbraucher“ (Mitglieder des Bund der Energieverbraucher können das in der Energiedepesche 1/2019 nachlesen) muss das mit einem klaren „JA“ beantwortet werden. Aus Österreich ist eine Musterklage bekannt, nach der es rechtens war, einer Verweigerin die Strombelieferung zu verwehren.

**2.) Was bringen mir die neuen Stromzähler?**

Zunächst einmal sind die neuen digitalen Stromzähler für die Netzbetreiber von Interesse, da sie nicht nur den Gesamtenergieverbrauch messen (das tun unsere alten Zähler ja auch schon) sondern nebenbei auch noch Statistiken aufzeichnen, zu welchen Tageszeiten wieviel Strom benötigt wurde. Das sind Metainformationen, die für die Netzbetreiber zur Auslegung der Netze von höchstem Wert sind.

Des Weiteren lassen sich die digitalen Zähler in einer weiteren Ausbaustufe zu sogenannten Smartzählern aufrüsten, die es dem Messstellenbetreiber ermöglichen, die Zählerdaten über das Internet auszulesen.

**3.) Wann wird umgerüstet und wer trägt die Kosten?**

Lt. Bund der Energieverbraucher (Energiedepesche 01-2019) wird das Rollout zunächst bei Verbrauchern mit einem Jahresverbrauch über 6.000 kWh, Stromerzeugern und Haushalten, die mit Strom heizen starten. Nach dem Messstellenbetreibergesetz sind die jährlichen Kosten für die Messstellen gedeckelt. Bei reinen Stromabnehmern bis 10.000 kWh im Jahr beläuft sich die Jahresgebühr auf maximal 20,-- Euro und wird in der Regel vom Stromanbieter zusammen mit der Stromrechnung eingehalten.

Anders verhält es sich bei Stromerzeugern und Stromheizern. Wer mit Strom heizt bzw. 7 bis 15kW Erzeugerleistung hat, muss mit jährlichen Kosten von bis zu 100,-- Euro rechnen. Für Erzeugerleistungen von 15kW bis 30kW ist die Obergrenze auf 130,-- Euro festgelegt und für Erzeugerleistungen über 30kW ist die Obergrenze auf 200,-- Euro festgesetzt. Diese Kosten werden vermutlich den Kunden in Rechnung gestellt.

#### **4.) Wer nimmt die Umrüstung vor?**

Zu der Frage kann ich leider nichts sagen. Ich empfehle Ihnen, die Ankündigung des Messstellenbetreibers (hier in Sundern vermutlich bei allen die Westnetz GmbH) abzuwarten. Vom Tag der Ankündigung haben Sie 3 Monate Zeit, sich mit dem Thema auseinander zu setzen und sich ggf. einen alternativen Messstellenbetreiber zu suchen. Ein Anruf beim Messstellenbetreiber wird Ihnen dann eine verlässliche Information geben.

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Humpohl*

Joachim Humpohl

Newsletter verpasst? Hier gelangen Sie in unser [Newsletter-Archiv](#)

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Sie können ihn hier [abbestellen](#).

[Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

Gemeinschaft Sundern – 02/022 · 1. Vorsitzender: Joachim Humpohl · Drostr. 3 · 59846 Sundern - Hachen

Telefon: 02935 / 80 59 33 · Fax: 02935 / 79 44 3 · Email: [vw-sundern-vorsitz@online.de](mailto:vw-sundern-vorsitz@online.de)

Bankverbindung: Volksbank Sauerland · BIC GENODEM1NEH · IBAN DE33 4666 0022 0026 1382 00